

GR_GERICHTE SB 2005 30 vom 4. August 2005

GR Gerichte, 2005-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2005_30

FR: GR_GERICHTE SB 2005 30 du 4 août 2005

IT: GR_GERICHTE SB 2005 30 del 4 agosto 2005

Regeste

Ehrverletzung

Erwägungen

E. 2

Z. ist schuldig der mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 StGB sowie des mehrfachen vollendeten Nötigungsversuchs gemäss Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

E. 3

Dafür wird Z. mit 14 Tagen Gefängnis sowie Fr. 250.00 Busse bestraft.

E. 4

Der Vollzug der Gefängnisstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Bei Wohlverhalten wird die Busse nach Ablauf einer Probezeit von einem Jahr gelöscht.

E. 5

Die Adhäsionsklagen der Y. O. und des K. O. sowie des J. werden abgewiesen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - zwei Aussöhnungsverfahren vor Kreispräsident von Fr. 400.00 - Untersuchungsgebühren des Kreispräsidenten von Fr. 200.00 - Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'085.00 - Barauslagen der Staatsanwaltschaft von Fr. 168.20 - der Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00 Total somit von Fr. 5'053.20 gehen zulasten der Z.. Nach Verrechnung mit den von ihr erlegten Kostenvorschüssen (Fr. 60.00 an die Kreiskasse Küblis und Fr. 1'500.- an die Bezirksgerichtskasse) hat Z. den Restbetrag von Fr. 3'493.20 innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils mittels beigeschlossenem Einzahlungsschein der Bezirksgerichtskasse, PC 70-3922-1, zu überweisen. Der von Y. O. geleistete Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 1'560.00 (Fr. 60.00 an die Kreiskasse Küblis und Fr. 1'500.- an die Bezirksgerichtskasse) wird ihr nach Rechtskraft dieses Urteils erstattet.

E. 7

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.-- gehen zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten von Z. und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 1'000.-- werden vorschussweise vom Kanton Graubünden übernommen. Sie gehen zu $\frac{3}{4}$ zu

Lasten von Z. und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 9

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 10

können und dass sich der Sachverhalt nach Darstellung dieser Zeuginnen auch tatsächlich zugetragen hat. Bezüglich der gerügten Verfahrensmängel kann festgehalten werden, dass solche, falls sie – was nicht erkennbar ist – überhaupt vorhanden sein sollten, keinen Revisionsgrund bilden (vgl. oben Erwägung 2. b)). e) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berufungsklägerin bzw. Gesuchstellerin offensichtlich keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweise geltend bzw. glaubhaft macht, sondern nur Einwände erhebt, welche ihr bereits im früheren, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bekannt und demzufolge auch dort vorzutragen waren. Daraus folgt, dass – selbst wenn die Berufung von Z. als Wiederaufnahmegesuch entgegengenommen wird – dasselbe als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden muss, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann. 3. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.